I. Allgemeines und Geltungsbereich

- Die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("AVB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der EITEC Führungsbahnschutz-Systeme GmbH ("EITEC") mit deren jeweiligen Geschäftspartnern, die von EITEC Waren beziehen ("Kunde").
- Diese AVB finden nur gegenüber Kunden, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen sind, Anwendung.
- Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit dem Kunden, ohne dass EITEC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der AVB ist unter www.eitec.de/de/agb abrufbar.
- 4. Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als EITEC ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und EITEC dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 5. Klarstellend weist EITEC darauf hin, dass Individualvereinbarungen mit dem Kunden und Angaben in der Auftragsbestätigung von EITEC Vorrang vor diesen AVB haben. Für den Inhalt einer solchen Individualvereinbarung ist ein schriftlicher Vertrag oder EITECs schriftliche Bestätigung maßgebend; der Gegenbeweis bleibt den Parteien vorbehalten.
- 6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- Personenbezogene Daten werden von EITEC in gesetzlich zulässigem Umfang gespeichert.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Alle Angebote erfolgen freibleibend, einschließlich Liefermenge, Lieferzeit und Preis. Gegebene Zusagen hinsichtlich der Menge, Liefertermine und Preise sind erst rechtsverbindlich, wenn diese von EITEC schriftlich bestätigt wurden oder der Auftrag ausgeführt wurde.
- Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist EITEC berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang bei EITEC anzunehmen.
- 3. Verträge gelten als abgeschlossen, wenn EITEC nach einer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt. Für Art und Umfang der Lieferung ist diese schriftliche Auftragsbestätigung allein maßgebend.

III. Lieferzeit

- Die Angaben der Lieferzeit sind unverbindlich, soweit sie von EITEC nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind. Ein Fixgeschäft wird nur begründet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
- 2. Sofern EITEC verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die EITEC nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird EITEC den Kunden hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, so ist EITEC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird EITEC umgehend erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von EITEC, wenn EITEC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn EITEC im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- Der Verzugseintritt bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ohne vorherige Mahnung gerät EITEC nicht in Lieferverzug.
- 4. Die Rechte des Kunden nach Ziffer VIII. dieser AVB sowie die gesetzlichen Rechte von EITEC, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung bleiben unberührt).

IV. Lieferung, Gefahrübergang

- 1. Die Lieferung erfolgt FCA (INCOTERMS 2020) ab dem Standort von EITEC in 85301 Schweitenkirchen, Otto-Hahn-Ring 13, Deutschland, oder ab einem anderen von EITEC zu benennenden Standort; das Gleiche gilt für den Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- Eine Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Kunden.
- 3. Der Empfang der Ware ist vom Kunden unter Angabe von Tag und Stunde zu bestätigen.
- 4. Teillieferungen sind in einem für den Kunden zumutbaren Umfang zulässig, insbesondere wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen

- bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.
- EITEC ist berechtigt, bei der Lieferung der Ware Unterauftragnehmer einzusetzen.

V. Preise und Zahlungen

- Preise gelten FCA (INCOTERMS 2020) ab dem Standort von EITEC in 85301 Schweitenkirchen, Otto-Hahn-Ring 13, Deutschland, oder ab einem anderen von EITEC zu benennenden Standort zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich Verpackung.
- 2. Die von EITEC gelieferten Waren sind ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Skonti werden, sofern ein solcher vertraglich vereinbart wurde, nicht gewährt, sofern sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Rechnungen im Rückstand befindet. EITEC ist nicht verpflichtet, Wechsel und/oder Schecks anzunehmen. Nimmt EITEC Wechsel und/oder Schecks an, so erfolgt dies erfüllungshalber. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von EITEC auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist EITEC nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann EITEC den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- Sobald sich der Kunde mit einer Zahlung aus der gesamten Geschäftsverbindung mit EITEC in Verzug befindet, ist EITEC berechtigt, weitere Lieferungen nur noch gegen Vorauskasse zu erbringen.
- Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten EITECs nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von EITEC unbestritten. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziffer VII. Nr. 7 dieser AVB unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung

- EITEC behält sich ausdrücklich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.
- 2. Der Kunde kann die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußern und/oder verarbeiten, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt von EITEC nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt hiermit schon jetzt alle Forderungen in voller Höhe bzw. in Höhe des auf den Miteigentumsanteil entfallenden Betrages an EITEC ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte zustehen. EITEC nimmt die Abtretung an. EITEC kann verlangen, dass der Kunde auf Anfrage die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt.
- 3. Solange der Kunde seine Verpflichtungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit EITEC erfüllt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, so dass der Kunde insoweit auch zur Einziehung der Forderungen berechtigt ist. EITEC behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von EITEC die Abnehmer der Ware zu benennen, EITEC die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und den Abnehmern die Abtretung mitzuteilen.
- 4. Bei einer Weiterveräußerung der Ware auf Kredit hat sich der Kunde das Eigentumsrecht vorzubehalten. Sicherungsübereignung oder Verpfändung der unter dem Eigentumsvorbehalt von EITEC stehenden Ware oder andere Beeinträchtigungen über diese Ware sind dem Kunden nicht gestattet. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Kunde EITEC sofort schriftlich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde. Der Kunde hat EITEC auch sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Gesamtforderung um mehr als 10%, wird EITEC auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von EITEC freigeben.
- 6. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von EITECs Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei EITEC als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt EITEC Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

VII. Beschaffenheit der EITEC Produkte, Gewährleistungsrechte

 Zur Beschaffenheit der EITEC-Produkte: Abstreifer, Gliederschürzen, Faltenbälge, Rollos, Teleskopabdeckungen, Abdecksysteme, Maschinenschutztore und Lamellengitter unterliegen im dynamischen Einsatz einem einsatzabhängigen Verschleiß. Teleskop- und andere inschinenschutzabdeckungen enthalten Bauteile (z.B. Abstreifer, Gleiter, Lager, Mitnahmeelemente, Federn etc.), die ebenfalls einsatzabhängig einem Verschleiß unterliegen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen EITEC GmbH (Stand Juli 2024)

- 2. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist EITEC hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Entscheidend ist in allen Fällen der Zugang der Mängelanzeige bei EITEC. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von acht (8) Tagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von EITEC für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- Sofern die M\u00e4ngelanspr\u00fcche nach diesen AVB nicht ausgeschlossen sein sollten, gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen F\u00e4llen unber\u00fchrt bleiben die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens EITEC.
- Grundlage der Gewährleistung von EITEC ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich getroffene und Anleitungen) Vereinbarung. Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von EITEC (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage von EITEC) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 5. Handelsübliche Abweichungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen, die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht berühren und dies aufgrund wichtiger betrieblicher Erfordernisse von EITEC veranlasst ist. EITEC ist berechtigt, ohne besondere Zustimmung des Kunde an dem bestellten Produkt Veränderungen vorzunehmen, wenn diese aufgrund technischer Entwicklung notwendig sind oder eine technische Verbesserung des Produkts darstellen, soweit dies den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigt. EITEC wird den Kunden über die Änderung innerhalb angemessener Frist informieren.
- 6. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann EITEC zunächst wählen, ob EITEC Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von EITEC die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware auf Verlangen von EITEC hin nach den gesetzlichen Vorschriften an EITEC zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht.
- 7. EITEC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- Der Kunde hat EITEC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und insbesondere die Prüfung der beanstandeten Ware zu ermöglichen.
- 9. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Ware noch den Einbau, die Anbringung oder Installation einer mangelfreien Sache, wenn EITEC ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten) trägt bzw. erstattet EITEC nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann EITEC vom Kunden die aus den unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 11. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von EITEC Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist EITEC unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn EITEC berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 12. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei M\u00e4ngeln nur nach Ma\u00dfgabe von Ziffer VIII. und sind im \u00fcbrigen ausgeschlossen.
- Die Haftung für den Verkauf gebrauchter Waren ist vorbehaltlich Ziffer VIII. ausgeschlossen.
- 14. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des vereinbarten Preises zu. Ansonsten bleibt das Recht zur Minderung ausgeschlossen.

VIII. Sonstige Haftung

- Auf Schadensersatz haftet EITEC gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EITEC vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) nur.
- 1.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- 1.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von EITEC jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 2. Die sich aus Ziffer VIII. 1. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden EITEC nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit EITEC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn EITEC die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Verjährung

- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Schadensersatzansprüche des Kunden aus Ziffer VIII Nr. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1.1 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Weiterverkauf

- Der Liefergegenstand wird dem Kunden für seinen Geschäftsbetrieb verkauft. Ein Weiterverkauf an Verbraucher ist unzulässig.
- Der Kunde verpflichtet sich, auch seinerseits etwaigen Abnehmern den Weiterverkauf an Verbraucher zu untersagen und stellt EITEC von allen im Zusammenhang mit einem solchen Verkauf stehenden Ansprüchen frei.

XI. Eigentums- und Urheberrechte, Formen und Werkzeuge

- EITEC ist Eigentümer und behält sich Urheberrechte hinsichtlich aller Werkzeuge, Modelle, Muster, Formen, Zeichnungen Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor, die für die Herstellung der Produkte von EITEC verwendet werden bzw. für die Herstellung dieser Produkte angefertigt wurden (Fertigungsmittel). Dies gilt auch dann, wenn die Fertigungsmittel ganz oder teilweise vom Kunden bezahlt worden sind. Vom Kunden geleistete Zuschüsse zu erforderlichen Fertigungsmitteln heben das ausschließliche und jederzeitige Verfügungsrecht von EITEC an den Fertigungsmitteln nicht auf.
- 2. Ist ein Fertigungsmittelanteil vereinbarungsgemäß vom Kunden bezahlt worden, kommt aber eine Lieferung aus Gründen, die EITEC nicht zu vertreten hat, nicht zustande, so ist eine Rückvergütung der geleisteten Zuschüsse ausgeschlossen.
- 3. Eine anderweitige Benutzung der Fertigungsmittel zur Herstellung von Teilen für Dritte ist grundsätzlich zulässig. Nur bei ausdrücklich von EITEC schriftlich bestätigter Vereinbarung ist EITEC verpflichtet, aus den betreffenden Fertigungsmitteln ausschließlich für den Kunde zu fertigen.
- 4. Die vom Kunden geleisteten Zuschüsse werden nicht amortisiert oder in anderer Weise rückvergütet. EITEC bewahrt sämtliche Fertigungsmittel sorgfältig auf und pflegt sie. Die Kosten für die Instandhaltung der Fertigungsmittel, die auf normalen Werkzeugverschleiß zurückzuführen sind, werden von EITEC getragen. EITEC haftet jedoch nicht für Schäden, die an den Fertigungsmitteln trotz sachgemäßer Behandlung auftreten. Die Aufbewahrungspflicht von EITEC erlischt, wenn vom Kunden innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.

XII. Allgemeine Zollbestimmungen

- Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen und/oder internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere (US-Re-) Exportkontrollrechtliche, sowie Embargovorschriften oder sonstige Ausfuhrbeschränkungen nationaler oder internationaler Natur entgegenstehen. Der Kunde hat beim Weiterverkauf und der Weitergabe der Produkte an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weiterverkauf von Produkten an Dritte die (Re-) Exportkontrollrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten und einzuhalten.
- 2. Insbesondere hat der Kunde die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Ausfuhrvorgänge gemäß den zollrechtlichen und exportkontrollrechtlichen Vorschriften erledigt werden. Bei Verletzung dieser Pflicht durch den Kunden behält sich EITEC vor, die von EITEC entrichteten Bußgelder oder Ähnliches (Rechtsanwaltskosten etc.) an den Kunden weiter zu belasten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen EITEC GmbH (Stand Juli 2024)

- Der Kunde wird vor Weiterverkauf und Weitergabe der EITEC-Produkte an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- 3.1. die Bestimmungen und Bedingungen sämtlicher jeweils einschlägiger und aktuell geltender Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Rechtsgeschäfte mit dort gelisteten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden:
- 3.2. der Kunde nicht durch einen Verkauf oder Weitergabe der EITEC-Produkte oder Erbringung von Serviceleistungen mit Bezug zu diesen an Dritte gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und / oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Geschäfte im Inland und etwaiger Umgehungsverbote verstößt: und
- 3.3. die Waren von EITEC ausdrücklich nicht an Dritte zur militärischen, insbesondere verbotenen oder genehmigungspflichtigen rüstungsrelevanten, kern- oder waffentechnischen Verwendung geliefert werden, ausgenommen, die erforderlichen Genehmigungen liegen vor und verstoßen nicht gegen andere aktuell gültige internationale Sanktionsvorschriften:
- Der Kunde hat zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen innerhalb der von EITEC oder aufgrund Anforderung durch Behörden von extern, nach entsprechender Aufforderung durch EITEC unverzüglich alle Informationen und/oder ihm vorliegende Dokumentation über
 - den Endempfänger
 - den Endverbleib und
 - den Verwendungszweck

der seitens des Kunden an Dritte gelieferten EITEC-Produkte und von ihm gegebenenfalls in diesem Zusammenhang erbrachten Serviceleistungen sowie diesbezüglich geltende exportkontrollrechtliche Beschränkungen EITEC zur Verfügung zu stellen.

- 5. Der Kunde hat EITEC von sämtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber der EITEC wegen der Nichtbeachtung oder Verletzung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden, geltend gemacht werden, sofort und unverzüglich in vollem Umfang freizustellen, und verpflichtet sich gegenüber EITEC zum Ersatz aller der EITEC in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen (Kosten, Rechtsanwaltskosten, Auslagen, Geldstrafen etc.). EITEC ist berechtigt, Anzahlungen zu verlangen.
- Im Falle von Verstößen gegen das Exportkontrollrecht ist es beiden Parteien möglich vom Vertrag zurückzutreten/ zu kündigen bzw. die verbleibenden Teilleistungen zu stornieren.
- Verzögerungen aufgrund von Import- oder Exportkontrollen setzen Lieferzeiten außer Kraft.

XIII. No-Russia/No-Belarus-Klausel

- Der Kunde verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation sowie Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sowie Belarus Waren, die von EITEC im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden von EITEC geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 bzw. im Falle von Belarus in den Anwendungsbereich von Art. 8g der Verordnung (EU) 2024/1865 des Rates fallen
- Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer XIII.1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- Der Kunde richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer XIII.1. vereiteln würden.
- 4. Der Kunde hat EITEC von sämtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber der EITEC wegen der Nichtbeachtung oder Verletzung vorstehender in Ziffer XIII.1. bis Ziffer XIII.3. exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden, geltend gemacht werden, sofort und unverzüglich in vollem Umfang freizustellen, und verpflichtet sich gegenüber EITEC zum Ersatz aller der EITEC in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen (Kosten, Rechtsanwaltskosten, Auslagen, Geldstrafen etc.). EITEC ist berechtigt, Anzahlungen zu verlangen.
- Bei Zuwiderhandlung ist EITEC ggf. gesetzlich verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden und den Vorgang den zuständigen Behörden zu melden
- Jeder Verstoß gegen die Ziffer XIII.1. bis Ziffer XIII.3. stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des Vertrages dar, und EITEC ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- 6.1. Kündigung des bzw. Rücktritt vom Vertrag und
- 6.2. Eine angemessene Vertragsstrafe geltend zu machen, deren Höhe vollständig in das billige Ermessen von EITEC gestellt ist. Die Höhe der Vertragsstrafe kann in ihrer Angemessenheit von dem jeweilig zuständigen Gericht überprüft werden. Die Geltendmachung sonstiger Rechte durch EITEC, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens, bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf Ansprüche eines weitergehenden Schadens angerechnet.
- Der Kunde informiert EITEC unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung einer der Ziffern XIII.1 bis Ziffer XIII.3. einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer XIII.1.vereiteln könnten.

Der Kunde stellt EITEC innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen XIII.1. bis Ziffer XIII.3. zur Verfügung.

XIV. Schlussbestimmungen

- Der Erfüllungsort für Zahlungen richtet sich nach dem Standort von EITEC in 85301 Schweitenkirchen, Otto-Hahn-Ring 13.
- 2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Ingolstadt. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. EITEC ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen EITEC und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Liefer- bzw. Kaufvertrages bedürfen der Schriftform.
- 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten Zweck der Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.